

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma **POINT electronics e.U.**

mit dem Sitz in **A- 1060 Wien, Stumpergasse 43 / 2 / R02**

I. UMFANG DER LIEFERVERPFLICHTUNG:

1. Umfang der Lieferung sind der schriftliche Kaufvertrag sowie die ihm zugrundeliegende Beschreibung. Aufwendungen für Mehrleistungen, die 10% der Kaufpreissumme nicht übersteigen, gelten als genehmigt und werden verrechnet. Mehr- und Minderleistungen, die sich später ergeben (etwa anlässlich einer Installation oder Montage), werden nach tatsächlichem Aufwand bzw. Ersparnis verrechnet.
2. Soweit der Kaufgegenstand vom Käufer nicht abgeholt wird, erfolgt die Lieferung, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Verkäufer behält sich die Auswahl des genauen Lieferzeitpunktes, des Transportmittels sowie einer allfälligen Versicherung, zu deren Abschluss er nicht verpflichtet ist, vor. Mit der Versendung gehen Gefahr und Zufall auf den Käufer über (EXW– Wien).

II. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

1. Die Preise laut Kaufantrag beruhen auf den zum Zeitpunkt der Preisangabe geltenden Einkaufspreisen, Lohn- und Materialkosten. Sollten sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung preisliche Änderungen ergeben, werden sie im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich die Einkaufspreise, Lohn- und Materialkosten ändern, dem Käufer gegenüber geltend gemacht. An- und Teilzahlungen sind unabhängig von etwaigen Terminverschiebungen trotzdem zum ursprünglichen Termin fällig.
2. Im Falle des Zahlungsverzugs mit auch nur einer Teilzahlung wird die gesamte Kaufpreissumme sofort fällig.
3. Kann der Kaufgegenstand zum vereinbarten Liefertermin vom Käufer aus irgendeinem Grund nicht übernommen werden, sind der gesamte Kaufpreis sowie alle Nebenspesen trotzdem sofort fällig und behält sich der Verkäufer vor, die ihm vom vereinbarten bis zum tatsächlichen Lieferzeitpunkt anfallenden Lagerkosten und Zinsverluste für die auf Gefahr des Bestellers beim Verkäufer lagernde Ware in Rechnung zu stellen.
4. Die Lagerkosten betragen 1% des Kaufpreises pro Monat, mindestens jedoch EUR 10,-, die Verzugszinsen werden mit 1% pro Monat, jeweils bemessen vom Bruttokaufpreis zuzüglich Umsatzsteuer aus Lagerkosten vereinbart. Die Verzugszinsen betragen 1 % pro Monat Mahn- und Inkassospesen werden vom Schuldner getragen.
5. Die Bezahlung der Rechnung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu erfolgen.

6. Zahlungen werden nur anerkannt, wenn sie in bar geleistet werden oder auf das Konto des Verkäufers bezahlt werden. Nur solche Vertreter und Zusteller sind zur Annahme der Zahlung ermächtigt, die sich durch eine mit der Stampiglie und eigenhändiger Unterschrift des Verkäufers versehene Geldvollmacht ausweisen können. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Kaufpreis ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder vom Verkäufer, schriftlich anerkannte und nicht getilgte fällige Gegenforderungen.
7. Die Zurückbehaltung von Zahlungen, insbesondere des Kaufpreises wegen geltendgemachter Gewährleistungsansprüche (Reklamationen), seien Sie vom Verkäufer anerkannt oder nicht anerkannt, wie auch wegen nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannter Gegenansprüche des Käufers, ist unzulässig.
8. Der Verkäufer ist berechtigt, einlangende Zahlungen, ungeachtet anderslautender Widmungserklärungen nach seinem Ermessen für Kosten der außergerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche, Spesen, Verzugszinsen und zuletzt für den Kapitalsbetrag zu verwenden.

III. EIGENTUMSVORBEHALT:

1. Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebengebühren Eigentum des Verkäufers. Während der Dauer des Vorbehaltseigentums darf der Käufer ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Verkäufers die Waren weder veräußern, verpfänden oder ins Ausland verbringen. Der Verkäufer hat bis zur völligen Bezahlung das Recht, sich jederzeit vom Vorhandensein und Zustand der Ware zu überzeugen. Jede Standortveränderung ist dem Verkäufer innerhalb von acht Tagen mittels eingeschriebenen Briefs anzuzeigen.
2. Es gilt ein verlängerter und weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Im Falle, daß vereinbarungswidrig der Kunde über die Ware verfügt, gilt weiters die Kaufpreis- oder Benutzungsentgeltforderung des Käufers gegen Dritte als dem Verkäufer abgetreten. Das gleiche gilt für sonstige Forderungen des Käufers gegen den Dritten, sei diese auch nicht konnex. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen seinen Abnehmer samt aller für die Geltendmachung seiner Ansprüche relevanten Daten mitzuteilen und auch die Abtretung seiner Ansprüche an den Verkäufer unverzüglich bekanntzugeben. Hinsichtlich aller Forderungen des Bestellers, die aus der Weiterveräußerung der vom Verkäufer gelieferten Ware entsteht, gilt ein auch gegen Dritte wirkendes absolutes Zessionsverbot als vereinbart.
3. Im Falle der Pfändung der Ware von dritter Seite ist der Käufer verpflichtet, alles zu unternehmen, um die dringliche Belastung sowie alle daraus entstehende Rechtsnachteile zu beseitigen, unverzüglich den Verkäufer zu benachrichtigen und ihm alle Daten mitzuteilen, die zur Geltendmachung seiner Rechte dienlich sind (Übermittlung des Pfändungsprotokolls, der Exekutionsbewilligung etc.) Die Kosten der Anspruchsverteidigung, die auf Verkäuferseite auflaufen, gehen zu Lasten des Käufers. Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Auftrag des Verkäufers gilt nicht als Verzicht auf das Vorbehaltseigentum.

4. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die Waren unter Verzicht des Käufers auf eine Besitzstörungsklage abzuholen und die Ware durch freihändigen Verkauf außegerichtlich zu verwenden, wobei der Besteller den Verkaufserlös abzüglich 20% Wiederverkaufsspesenbeitrag sowie Abzug aller sonstigen aufgelaufenen Zinsen und Kosten gutgeschrieben erhält.

IV. GEWÄHRLEISTUNG:

1. Grundsätzlich gelten für Nicht-Konsumenten die Gewährleistungsvorschriften des HGB und des ABGB. Es besteht die Pflicht zur unverzüglichen, vollständigen und exakten Mängelrüge im Sinne des HGB, wobei weiteres Erfordernis der Mängelrüge der unverzügliche Zugang an den Verkäufer sowie der Nachweis desselben ist. Bei Übernahme vorhandene offene Mängel gelten als genehmigt, verdeckte Mängel sind unter sonstigem Ausschluss jedweden Anspruches binnen sieben Tagen nach Übernahme bzw. Hervortreten dem Verkäufer gegenüber mittels bescheinigter Briefsendung geltend zu machen.
2. Im Falle berechtigter Mängelrügen ist der Verkäufer, dies nach seiner Wahl, verpflichtet, die Ware zu verbessern oder gegen eine funktional gleichwertige Ware auszutauschen, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Lieferfristen einschlägiger Lieferanten. Jeder Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn der Käufer oder Dritte nach Übergabe der Waren das/die Gerät(e) öffnen, Behebungsversuche oder Änderungen am Gerät, welcher Art auch immer, vorgenommen haben. Für kundenseits bestellte Geräte (Teile) wird keine Haftung übernommen.
3. Auf den Ersatz von produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen, Mangelfolgeschäden aller Art etc. verzichtet der Käufer und verpflichtet sich, diesbezüglich den Verkäufer vollkommen schad- und klaglos zu halten, sollten seitens dritter Personen solche Ansprüche an den Verkäufer gestellt werden.
Allfällige Verbesserungsmaßnahmen ist der Verkäufer berechtigt, an seinem Firmensitz durchzuführen und der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware zur Verbesserung ohne Entgelt dorthin zu bringen und nach erfolgter Reparatur wieder abzuholen. Erst nach dreimaligem erfolglosem Verbesserungsversuch besteht ein allfälliges Recht des Käufers auf Rückabwicklung des Kaufvertrages. Waren mehrere Sachen Gegenstand des Kaufvertrages, so gilt dieses Rückabwicklungsrecht nur für den mangelhaften Teil.
4. Soweit der Käufer Konsument im Sinne der Verbraucherschutzbestimmungen ist, gelten die gesetzlichen Regelungen. Die zweijährige Frist des § 933 ABGB (Verjährung) wird auf sechs Monate verkürzt.
5. Für Schadenersatzansprüche nach § 933a ABGB gilt vereinbart, daß den Verkäufer nur dann eine Haftung trifft, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig diesen Schaden herbeigeführt oder dessen Eintritt ermöglicht hat. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden wird einvernehmlich ausgeschlossen.
6. In Abweichung von den Bestimmungen des § 8 KSchG (Ort der Verbesserung) wird vereinbart, daß die Verbesserung oder der Austausch ausnahmslos am Sitz des Verkäufers erfolgt, da die Übergabe entweder am Sitz des Unternehmers stattzufinden hat, oder aber die Versendung im Namen und auf Rechnung und Risiko des Käufers erfolgt.

7. Soweit es sich bei dem Kaufvertrag um einen Verbrauchervertrag mit Auslandsbeziehung handelt, so gilt die Anwendung österreichischen Rechtes als vereinbart. Ansprüche aus einem derartigen Vertrag sind ausschließlich an dem für den Unternehmenssitz sachlichem und örtlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

V. RÜCKTRITT DES VERKÄUFERS:

1. Im Falle, daß berechtigter Anlaß besteht zu vermuten, daß der Käufer Zahlungsschwierigkeiten hat oder sonstige Voraussetzungen des Geschäftes (etwa infolge Fehlens rechtlicher Bewilligungen oder beabsichtigter illegaler Ausfuhr etc.) nicht zutreffen, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und eine Konventionalstrafe von 25% des Kaufpreises geltend zu machen; der Anspruch auf Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Überhaupt ist der Verkäufer berechtigt, aus wichtigem Grund den Vertrag jederzeit aufzulösen, wobei Ersatzansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, dem Käufer nicht zustehen.

VI. PRODUKTHAFTUNG:

1. Die Haftung für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet, ist ebenso ausgeschlossen wie die Schutzwirkung des Vertrages zu Gunsten Dritter.
2. Der Käufer verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung samt allfälligen Sicherheitsbedingungen, allfälligen Ö-NORMEN oder sonstige fernmelde-, funk-, sicherheitstechnische und rechtliche Vorschriften genauestens zu beachten und erklärt, alle einschlägigen Vorschriften zu kennen und in der Lage zu sein, sie zu befolgen, sowie über allfällige erforderlichen Berechtigungen zu verfügen.

VII. TECHNOLOGIETRANSFERKONTROLLE:

1. Gemäß den Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes sowie des Abkommens der Republik Österreich und den USA betreffenden Import, Export und Transit von Technologiewaren sowie allfälliger Bestimmungen ähnlichen Inhalts sind bezüglich gewisser Waren Auflagen auferlegt. Diese verbieten die unmittelbare oder mittelbare Wiederausfuhr der Ware ohne amtliche Genehmigung. Diese Auflagen sind vom Käufer strengstens einzuhalten. Ein Verstoß dagegen berechtigt den Verkäufer zum sofortigen Vertragsrücktritt und zur Rücknahme der betreffenden Ware, auch wenn sie nicht mehr unter Eigentumsvorbehalt stehen sollte. Der Verkäufer erhält für diese zurückgenommene Ware eine Gutschrift auf den vom Käufer festgesetzten Zeitwert, die lediglich in anderer Ware eingelöst werden kann. Das Recht zum Vertragsrücktritt besteht insbesondere, wenn der Käufer auf der "schwarzen Liste" (TDO) aufscheint.

VIII. ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

1. Gefahrenübergang tritt spätestens mit Übergabe der Ware ein. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die vom Käufer zu vertreten sind, geht die Gefahr mit Zahlungs- oder Annahmeverzug des Käufers auf diesen über, ebenso wie die Auswirkungen des Zufalls.

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Unternehmenssitz sachlich und örtlich zuständigen Gericht. Die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechts wird vereinbart.
3. Sämtliche Verbindlichkeiten aus diesem Rechtsgeschäft treffen die Vertragsteile und deren Rechtsnachfolger und Erben zur ungeteilten Hand.

Stand Mai 2019